

Anlage 2

zum Unter-Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Bedburg und dem Obst- und Gartenbauverein Bedburg e.V.

NUTZUNGSVERORDNUNG

Zur Regelung der Nutzung der Schlossgärtnerei im Bedburger Schlosspark

Vorbemerkung

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine durch die Städtebauförderung geförderte Maßnahme. Nach langem Engagement durch den Obst- und Gartenbauverein Bedburg e.V. gelang es dieses Projekt 2021 in Zusammenarbeit mit dem Verein erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Innerhalb des Schlossparks, auf einem Teil des Geländes der alten Schlossgärtnerei werden Flächen für einen gemeinschaftlichen Anbau von Obst und Gemüse und weiteren Pflanzen sowie ein Gemeinschaftsbereich mit Sitzgelegenheiten hergestellt, die auch dem fachlichen Austausch miteinander dienen. Die Nutzung der Fläche wird durch vorliegenden Nutzungsverordnung sowie den jeweiligen Unter-Nutzungsvertrag geregelt, sodass ein solidarisches und soziales Miteinander auch vertraglich gewährleistet werden kann.

Verordnung

1. Für die Nutzung durch Gruppen, Vereine oder ähnliche Zusammenschlüsse, muss ein hauptverantwortlicher Ansprechpartner benannt werden, der den Unter-Nutzungsvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein Bedburg e.V. abschließt.
2. Die Benutzung der Gartenparzellen geschieht unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme.
3. Die NutzerInnen und EndnutzerInnen sind dazu angehalten, die BürgerInnen, die sich am Gärtnern beteiligen, darauf hinzuweisen, dass sie eigenverantwortlich handeln und somit keinerlei Schadensersatzansprüche an Dritte möglich sind.
4. Das Abbrennen von Pflanzenrückschnitten und jeglichem weiteren Material ist nicht gestattet.
5. Tierhaltung; Übernachten und Grillen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
6. Bauwerke, jeglicher Art dürfen auf dem Grundstück nicht errichtet werden.
7. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie eine Bepflanzung mit Gewächsen, die die Nachbarparzellen überschatten könnten ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig. Eventuell vorhandene Bäume und Sträucher genießen Bestandsschutz. Eine Entfernung ist ebenfalls nur in Abstimmung mit der Eigentümerin möglich.
8. Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass keine Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat, welches zum Beispiel im Präparat „Roundup“ enthalten ist), verwendet werden dürfen. Auch die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel und aller anderen Herbizide ist nicht gestattet. Fungizide können verwendet werden.
9. Bäume, die sich auf der zur Verfügung gestellten Fläche befinden, werden von der Eigentümerin regelmäßig zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kontrolliert und gepflegt. Der Eigentümerin ist daher jederzeit der Zutritt zu gewähren.
10. Eingriffe und Maßnahmen an Bäumen durch die EndnutzerInnen sind nicht gestattet. Sofern die/der EndnutzerIn Schäden feststellt, sind diese der Eigentümerin zu melden.

11. Das Aufstellen von Werbetafeln, das Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen aller Art, die mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nicht im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet.
12. Es werden keine torfhaltigen Materialien eingesetzt. Dies schließt auch die Verwendung torfhaltiger Blumen- und Gartenerden aus.
13. Es werden keine invasiven Neophyten (gebietsfremde Pflanzen, die hier im Freiland heimische Pflanzen verdrängen) angepflanzt und bei bisher wenig bekannten auswärtigen Pflanzen wird besondere Vorsicht walten gelassen, um eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern.
14. Die NutzerInnen und EndnutzerInnen sowie alle weiteren Teilnehmer verpflichten sich, das Überlassungsobjekt pfleglich und schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
15. Diese Erklärung berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung der Bäume sowie des Winterdienstes seitens der Stadt.
16. Die NutzerInnen und EndnutzerInnen sind für alle Schäden ersatzpflichtig, die von ihm schuldhaft verursacht werden.
17. Das Gebäude auf dem Gelände dient lediglich dem sicheren Abstellen und Verwahren von Gartengeräten. Die Benutzung des Gebäudes sowie der technischen Ausstattung (Strom, Wasser und Geräten) sind nur durch EndnutzerInnen, NutzerInnen und die Eigentümerin gestattet.

Bedburg, den
EndnutzerIn: